Nachdem Seiner Churfürstlichen Durchlauch-
tigkeit zu Brandenburg, unserm gnädigsten
Herren unterthänigst referiret daß die Ad-
ministration bey der Alt Cämmerey zu
Frankfurt an der Oder denen daselbst auff-
gerichteten Commissions Rechen und Ver-
auffgerichteten Abschieds gemäß bißhero
nicht gehuldiget, und kein Rechnung wie
jährlichs gesollt abgelegen, die Einnah-
me und Einkünfte nicht gebührender-
gestalten, die Ausgabe aber grösser
als gedachte Commissions Rechse und Ver-
fassungen zulassen, gemacht, und daher die
zulängliche Summe der Einnahme ver-
mindert worden, Daß haben Ihro Chur-
fürstl. Durchl. daßelbe an den Obristen
und Gouverneurn zur Stadt dem von
Barfuß, ferner gnädigst befohl
ergehen lassen, nachdem Sie Ihnen
von Dero wegen mit Zuziehung eines

1
Stadtarchiv Frankfurt/Oder
320

1683, 16 Jan

Nachdem Deiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, unserm gnädigsten Herren unterthänigst referiret daß die Administration bey der Alt Cämmerey zu Frankfurt an der Oder, derselben aufgerichteten Commissions Rechnungen und der aufgerichteten Schenkungen bisher nicht geführet, und keine Rechnung wie jährlichgesetzt abgelegen, die Einnahme und Einkünfte nicht gebührender gestalten, die Ausgabe aber größer als gedachte Commissions Rechnungen und Verschreibungen zu lassen gemacht, und daher die zulängliche Summe der Einnahme verringert worden; Haben Deine Churfürstl. Durchl. derselben an dero Obristen und Gouverneurn zur Stadt dem von Barfuß, ferner gnädigst Befehl ergehen lassen, nebst dem Fürbitten von Bürgermeister und zu Rathe und

I
Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
320

1683, 18 Jan

von den Bürgermeistern, einer der Cämme-
rer und Directoren, zweyen von der Rath
und zweyen von der Bürgerschaft die höchst
tauglichsten, alle drey Rath Patrimonialgü-
ter und Gerechtigkeiten an Vorwerken,
Dörffern, Schäfereyen, Fischereyen, Fulter-
mühlen, Heyer und andere Mühlen auch be-
rechtigkeiten, welche davon ausgeschlossen,
in ungezweifelten Besitzes und zu erwegen
auff welche weise an jeden stück zu verbes-
sern und die Einnahme und Einkünffte
davon auch zu vermehren und billige wei-
se zu vergrössern, und was solches voll
und gründlich überlegt, nebst einen
unmaßgeblichen gutachten Pauer Zurk
durch davon unterthänigste Relation
zu dero gnädigsten erwegung und Reso-
lution gehorsamb beizubringen, und
ferner die Cämmerey Rechnungen, wie
deßhalb schon höherer befehl empfangen,

gebührend abzunehmen, damit aber in zweyten
und in denen Commissions Recessen und nach in-
halt derselben erfolgten Abschieden allerdings
statuiret, zu werk gerichtet werde, ist Unser
Churfürstl. Durchl. gnädigster wille und befehl,
dem Commissario, hiedurch ernstlich zu befehlen,
sich an die Administration der Cam-
merey und der Rent Patrimonial Güter und
Einkünfte nach den Commissions Recess de Anno
1652. 1653. und 1680. lediglich zu richten,
denen beyden Directoribus der Cammerey
und Cammeraren zugleich ernstlich zu befehlen,
nun an die Verwaltung nach den gemachten
Recessen, hergegen die Einnahme und Ein-
künfte richtiger als geschehen zu treiben,
mit Demanden, er sey wer er wolle, der-
selben ohne Rechnung halten, sondern
was der Cammerey gebührt richtig zu
fordern, und was sie dasjenige zu bezahlen
pflegen richtig abführen, sonderlich

ausdrücklich versehen, daß aller auf den Rath-
hause bedarf gehalt werden, so Anno 1628.
ingrossiret worden, und Niemand ohne Ver-
willigung Meiner Gnädigst bewilligt sei
solle, höhere Besoldung zu haben, bis sich
das Rathhaus hierauffhin verbessert hätte
bey Conferirung aber der Rechnung von
Anno 1625. bis zur Rechnung de Anno 1679.
befunden worden, daß in vielen Stücken
dieses Rathhaus übergangen, Daß Ihr
Gnädigst ernster wille, daß die zu
letzt Rechnung von Anno 1625. zur
handgenommen, und sonderlich die Be-
soldung von oberst bis zum unter-
sten Bedienten des Rathhauses verzeichnet,
gerichtet werden soll, Wird in den
folgenden Jahren reinerlich gerna-
chet werden können, daß das Rathhaus
über den abzug der benöthigten und
regulirten Ausgaben, sicher ein mehr,

lich verbessert. Die wollenen Feuer
Gerüchte durch irgen einen jeden Fuhsen,
den sie lage sich gnädigst erklären.

Will auch bey der untersuchung wahrge-
nommen werden, daß die Verpachtungs
gelder Anno 1623. nur 27. Thlr an pra-
sentgelder 43. ausgemachet, hergegen
von Anno 1660. bis 1679. an dergleichen
Ausgaben und an Steuergeld Futtera
und Rosen auf der Verpachtungs Mahl-
zeit gar weit mehrers ist gerechnet
in Ausgabe gebracht, so soll es, wie die
praesent gelder, Verpachtungsgelder,
Steuergeld und zur ergetzlichkeit der
Mahlzeit bey der Verpachtung verblei-
ben, die Dünnemer und Directores
aber bey der Ausgabe der Fuhrlohn,
leitung der Feuer Eccke und abfuhr
des Jahr von Anno 1623. halten und soll
ihnen nicht leicht mehr höher als derselbe

verschiedenen nach dem publico nöthige
Reisen verursachet die Heimblich Kostbahren,
gerechnet, so sich ein gewisses tage geld der
unverrichten Sachen, ein höheres aber soll in
Rechnung nicht passiret werden.

Von abschickungen auf die Land Ernidtage
gehen nichts, solle denen Verschickten
ein gewisses mitauch der Reise destiniret
und ein höheres in Rechnung auch nicht pas-
siret werden. Wan aber jemand in
seinen eigenen geschäften reiset, als der
verordnete von der Stadt oder von der Land
schaft seiner absonderlichen bestellung we-
gen, können ihm zwar vorehin gestehen, seine
Reise Kosten auf der Cämmerey versol-
tet werden. Weill auch unstreitig ein,
geleuchtet, daß die holtz- und Mastung
sehr verwüstet, und gewisse aber tra-
gende Bäume ohne unterscheidt ver-
kauffet, so ist höchstgedachter Rainer

Ihro Durchl. wille, daß hinführo keine tragende Bäume verkauffet, die Bäume aber die verkauffet, sollen denen aufsehern nicht geringer als andern verlesen werden, damit aber bey unterschleiff darüber vorgehen möge, soll hinführo wenn und wie hoch Bäume verlesen, specificiret und berechnet werden, Im fall die Cämmerer oder Administratores darin irrerüchig befunden werden, sollen dieselbe deßhalben in Dreifach Pfle: unnachläßiger strafe verfallen sein. Im übrigen wegen die Cämmerer und Directores über diese und andere puncte Ihrer Pflicht gemäß, wie Ihnen obliegt, halten, soll Ihnen gebührender schutz bey Ihrem amte erhalten werden.

Signatum Cöln an der Spree, d. 10ten Jan: 1683.

Friedrich Wilhelm

Was dem Seiner Churfürstlichen Durch-
leuchtigkeit zu Brandenburg, Unserm Gnädi-
gen Herrn, unterthänigst referiret, daß die ad-
ministration bey des Raths Cämmerey zu
Frankfurth an der Oder denen desfalls ange-
richteten Commissions-Recessen und darauff
gerichteten Rescripten gemäß, bißhero nicht ge-
führet, und keine Rechnung, wie sichs gebührt
solle, abgenommen, die Einnahme und Ein-
künfften nicht gebührend eingetrieben, die
Ausgabe aber größer als gedachte Commis-
sions-Recesse und Verordnungen zulassen,
gemacht, und daher die zu hängliche Summa
der Einnahme verringert worden; Dem-
ben deine Churfürstl. Durchleuchtigkeit
desfalben an Dero Obristen und Gouver-
neur zu Fey, dem von Barfuß, fer-
nern Gnädigsten Befehl ergehen lassen,
nebst dem Hauptmann von Grumbkow mit
Beziehung eines von den Bürgermeistern, eines
der Cämmerer und Directoren Zweyen

I
Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
320.
1683, 16. Jan

von dem Rath und Herrgen zu der Bürger-
schaft, die hierzu tüchtig seyn, alle der
Raths Patrimonial-Güther und Gerech-
tigkeiten an Vorwerken, Dörffern,
Schäfereyen, Fischereyen, Fuhrer Mühlen,
Papier, und andern Mühlen, auch Brauh-
samkeiten, nichts davon ausgeschlossen,
in Augenschein nehmen und hierwegen,
auffrichtig weise ein jedes Stück hierzu
bestimmen, und die Einnahme und Einkünf-
ten davon auf Hinreichende und bil-
lige weise hierzu gröstentheils, und wenn
solches wol und gründlich überlegt,
nebst einem unmaßgeblichen Gutachten
Ex Officio Durchlauchtigst davon
unterthänigste Relation zu dero Gnä-
digsten Erwegung und Resolution
gehorsamst einzusenden und ferner die
Cämmerey Rechnungen, und deßhalb
schon hiebevor Befehl empfangen gebührend
abzunehmen. Damit aber unterdessen, was in

denen Commissions-Recessen und nach
Innhalt derselben erfolgten Abschieden
allbereit statuirt, zu werck gerichtet
werde, ist Ihro Durchl. Gnädigster
Wille, und befehlen denen Commissariis
hierdurch ernstlich, in dero hohen Namen
die administration der Cämmerey und
des Rechts Patrimonial-Güther und Ein-
künffter nach dem Commissions-Recess
de Anno 1652. 1653. und 1660. lediglich einzurichten, denen beyden Dire-
ctoribus der Cämmerey und Cämmerern
anzudeuten, daß sie von nun an die
Verwaltung nach dem Fuß darselben führen, hergegen die Einnahme
und Einkünffter richtiger, als geschehen, eintreiben, mit Niemanden,
er sey wer er wolle, derhalben offene
Rechnung halten, sondern was der Cäm-
merey gebühret, richtig einfordern, und
was sie dahingegen zubezahlen schul-
dig, richtig abführen, sonderlich auch

die administration der Güther außerhalb
der Stadt, als der Dörffer, Schäfereyen,
Mühlen, Brauereyen und dergleichen dem
Commissions-Recess de Anno 1653. und
A°. 1660. gemäß einrichten, die Cämme-
rey und Rentekammerrechnungen alle Jahre rich-
tig schließen, den 29sten Decembris ge-
bührend ablegen, die Strafen von denen,
die solchen zu spätiren gehalten, Ahn-
dung nehmen, und Copiam derselben,
wenn der Herre Rath zu confirmiren un-
terthänigst gesucht wird, Seiner Durch-
lauchtt. gehorsambst zusenden, an-
dres Niemand zum Cämmerer confirmi-
ret werden soll. Erklären aber der
Rath und Bürgerschaft, nach dem 14.
Tage vor besagten 29ten Decembris, das
die Rechnung verfertiget, und zur Abnahme
bereitstünde, es an gebührenden Orthe intu-
mirt, an der Abnahme seumig, sollen die Cäm-
merer und Directores solches Seiner Durch-
lauchtt. unterthänigst hinterbringen,

und mit Abnahme und Leitung von
da aus ersuchen, und des geschehenen
ersuchens begläubten Schein produciren,
andere sollen dieselbe nicht entschuldiget
seyn, und behalten keine Durch-
leuchtig. alsdann wieder die Säumigen und
deren Erben solches ernstlich ahnden zu
lassen, Gnädigst bevor. Im fall demnach
denen gedachten Commission-Rechten und ab-
schieden zuwieder wegen der administra-
tion oder derselben zu habender Besoldung
einige Rescripta auswirket hätte, sollen
dieselbe als sub et obreptitie impetrata,
der weil bey Erlangung derselben die wahre
Beschaffenheit verschwiegen, nicht gelten, und
nicht anders, als nach der Richtschnur der
Commission-Recess und cum causa cognitio-
ne gegebene abschiede verstanden werden.

Insonderlichen der Lämmerey aufs Haben be-
langend, weil in gedachten Recess de ao.
1653. §. die nöthige Unterhaltung etc. aus-
drücklich versehen, das aller aufsehen dest.
hauses bedienten gehalt, nach dem Fuß d.

1628. eingerichtet werden, und keinerley ohne
vorwissen seiner Churfürstl. Durchlaucht.
berechtiget seyn solle, höhere besoldung zu
haben, bis sich das Rathhaus zu einkünften
verbessert hätten; bey conferirung aber
der Rechnung von Anno 1625. bis zur Rechnung
de Anno 1629. befunden worden, daß den be-
den Stuter diese Nichtshaus überschritten
Da ist seiner Churfürstl. Durchlaucht Wil-
le, daß die gedachte Rechnung von Anno 1625.
zur Hand genommen, und hinfüro die
Besoldung vom Obersten bis zum untersten
Bedienten des Rathhauses darnach eingerich-
tet werden soll; Wird in den folgen-
den Jahren erweislich gemacht werden
können, daß das Rathhaus über den Ab-
trag der bewülligten und regulirten Ausga-
ben gethan ein merkliches verbessert; So wol-
len denn seine Churf. Durchl. wegen eines de-
den Entstehenden Zulags Gnädigst erklären.
Weil auch bey der Untersuchung wargenommen
worden, daß an Bezahlung Geldern Anno

1825. nur 27 ℔, an präsent. Geldern 43 ℔ angerechnet, hergegen von Anno 1880. bis 1879. an dergleichen Ausgaben nur an Wein-Geld, Zehrung und Kosten auf der Versammlung Klahrheit gar weit ein höhere und größere Ausgabe gebracht, so sollen hinfüro die Präsent-Gelder, der Zehrungs-Gelder, Wein-Geld und Kosten auf der Versammlung Klahrheit bey der Verfassung verbleiben; die Cämmerer und Directores aber bey der Ausgabe der Rechnung nach Anleitung der Haupt-Recess und Rechnungen das Jahr von Anno 1825. halten, und soll Ihnen nicht leicht ein höhere, als da selbst berechnet, passiret werden.

Weil in dem Commissions-Recesse vom Jahre Ao. 1880. ein Jahr Bauer-Pferde auf dem rothen Vorwerke verwilligt, da die Inspection auf den drey Vorwerken etc. gehalten werden kann, so hat es dabey fein verbleiben; hergegen aber die drey Pferde und Knechte, die noch auf dem Stadthofe hingelegt, abgeschafft,

und auf besagten Rathhoff zum höchsten nur
sechs Pferde und bey denen Frey-Nacht-
te, gleich vor dem geschehen, wie die Cämme-
rer selbst dieserhalb bescheiden, gehalten
werden.

Accidentia, welche Burgermeister und Rath Anno
1660 gehabt, mögen verbleiben, aber nicht wei-
ter extendirt, sondern nach Anleitung Com-
mission-Recessus von gedachten 1660 Jahre
die proportion und Theilung observirt wer-
den; wird denn jemand Ehrsam Cämme-
rer, Director oder ein ander ein mehres
sich anmassen, oder durch die seinige nehmen
lassen, soll selbst Ihm an seiner jährlichen
Besoldung gekürzet werden.

Weil auch wegen der Papier-Mühle gar ein
geringes gebracht wird, und solches daher zu
kommen mag scheint, daß kein gewisses deputat
Papier in der Cämmer dem Stadt-Sy-
dico, Rathschreiber, und Gerichtschreiber gegeben
werden, müssen die Cämmerey-Direc-
tores Ihren Eyden und Pflichten gemäß seinen
Jeden derselben ein gewisses deputat Papier

ad expeditiones publicas zuziehen, damit er zukommen, und ein mehres zu fordern, nicht berechtiget sey; das übrige aber, welches ein erkleckliches ausmachet, sollen gedachte Cämmerey Directores verrechnen lassen, und dem Publico zum besten in Rechnung bringen.

Also auch befunden worden, daß zu unterschiedenen malen dem Publico unnöthige Reisen verursachet, die ziemblich kostbar angerechnet, So ist ein gewisses Tagegeld den Verordneten zu setzen; Es höheres aber soll in Rechnung nicht passirt werden.

Wann Abschickungen auf die Land Kreis-Tage geschehen müssen, soll einer Kreisstadt ein gewisses mit auf der Reise destinirt, und ein höheres in Rechnung auch nicht passirt werden. Wann aber jemand in seiner eigenen Geschäfften reiset, als der Verordnete von den Städten oder von der Landschafft seiner absonderlichen bestellung wegen, können ihm, wie vor dem ge-

stehen, keine Reisstöcken aus der Cämmerey
verstattet werden.

Weil auch klarbericht eingelaufen, daß die
Holz- und Mastung sehr ruinirt und
grüne oder tragende Bäume ohne unter-
schied verkauffet, Es ist höchstgedachter
Meiner Herrschaft Willens, daß hie-
führo keine tragende Bäume verkauffet,
die Bäume aber, die verkauffet, sollen denen
aus dem Mast nicht geringer, als anderen
verlassen werden, damit aber kein Unter-
schleif darunter vorgehen möge, soll hie-
führo, wen und wie hoch Bäume zu ver-
lassen, specificiret und berichtet werden,
Im fall die Cämmerer oder Administratores
darin verbrüchig befunden werden, sollen
dieselbe deßhalben in dreyfaltig Haler un-
nachlässiger Straff verfallen seyn.

Im übrigen, wenn die Directores und Cäm-
merer über diese und andere Puncte Ihrer
Schuldpflichten gemäß, wie Ihnen zu ihun

obliget, halten, all Ihnen gebührender
Schutz bey Ihrem Ambte gehalten werden.
Signatum Cölln an der Spree, den
16ten Januarij Anno 1683.

Friederich Churfürst.

L.S.

Curll: Bol:
Commissorial. an Tit:
HH: Obr: und Gouver
neur zu Fritzlar von
Johann Albrecht von
Barfus
vom 18ten January Ao 1683./

B

I

Stadtarchiv Frankfurt am Main
1087
320

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm
Marggraff zu Brandenburg, des heil:
Römisch: Reichs, Erz-Cämmerer und
Churfürst in Preussen, zu Magdeburg,
Jülich, Cleve, Berg, Stettin Pomern,
Crossen, Herzog.

Unsere Gnädigst Gnaden, liebe Getreue, wir erinnern uns gnädigst, auf den
vorgen des Creditwesens zu Bremen und
andern oder von denen dazu verordneten
Commissariis, unterthänigst abgestatteten
Relationibus und vorgenommenen Verfügung des
Creditwesens von gedachten Commissariis ab-
gefasten und von uns gnädigst confirmirten
Recessen, das unter andern gewisse Mittel
vorgeschlagen und von uns bestätigt worden,
Jedoch nicht allein die Creditores, die Laufende
Zinsen, wie sie ihnen verschieden täglich
richtig erhalten, sondern auch zu erwünschen
wäre, die Einrichtung des Rathhaus und ganzen
Stadt von der auf ihnen haftenden Last gänz-
lich erledigt werden könnten. Ob nun
hierzu und die Accise oder Tägliche Casse, wie

auch die gemeinte Nonstandt verfassung betrifft
durch genaue aufsicht bißher pflegl. beyn unser
gnädigsten intention gemäß geführt und der
Nutzen desselben nicht sonderbar befunden:
So haben wir dorfür gutnommen, daß das Credit
wesen bey dem Patrimonio Curiae ist, dann
aufgerichten und von uns bestätigten Recess
gemäß hinführo verwaltet werde, indem die admin
„ istratores desselben Casse, wie daselbsten
„ anlaßt, mit denen Creditoren mittelschen sie
in Rechnung stehen, ohngeachtet die Creditores
selbst ausgirt, nicht Rechnung gezogen, nach
„ dem Recess auch ohne Rechnung mit den
Kaufleuten behalten und ingesamt die
Administration nach dem hiebey hingt Recesse
sondern A. 1653. ingerichtet, sondern in
vorigen Confusion stehen lassen. Es seyn den
das Credit wesen bey dem Patrimonio Curiae
aufgelegt wie nicht bestehen, sondern jetzt
„ ufing einkam, das Rathhaus, dermaß
„ eine von der Schuldenlast Quadigen, eben
da nicht die administratio des Rathhauses in
„ Rauch und Ausgaben, nach anleitung ihm

verfaßten Recessus de A° 1652. und 1653. völlig
eingerichtet und mittlerfunden worden, die
dermahlen, das Rathhaus von der Schulden
last erledigt werden könne, wir aber
alle der Churfürst und Landesherr diesen
Ihrer drey Orten, länger nicht nachsehen können,
so haben wir aus eigenem bedeyn und guten
wohlbedacht, ihnen eingestellten Interims
verfassung, in es dem Punkten nach anleitung
offt angezogener Recesse die Administra-
tion derer patrimonial Güther unterwürflich
eingerichtet worden sol, aufgerichtet, und dem
nach dem Magistrat und gesamten Bürgerschaft
befohlen, auf ihren eigenen mitteln gewisse Ordnung
zu verfassen, die auf fürerlichte ablegung des Rath-
hauses hinderstellen und dagegen nöthige ausgaben
auf eine weise, wie daselbst beschrieben, durch ihren
Gutsproventen und mittel verschlagen sollen,
wie ein und das ander stück zur einnahme
vorbedacht und unnöthige ausgaben, da einige
befunden worden, gestanden worden mögen.
Dieser Bescheid nun solches abgemeinten und

Dem.

zum gemeinen besten allein angesehen worden
zu verfügen, befehlen wir dir gnädigst, den
Magistrat von Kleinen und großen Ausschuß
der Bürgerschaft anzudeuten hiebey, daß sie
im geräumlichen Ort des Rathhauses durch
gewisse Deputirte zur bestimmten Zeit sich ein
finden sollen, wovon ihr unsern hohen Namen
du ihnen einen vorbrey du thun hettest.
Wenn nun zu bestimmter Zeit sie sich eingefunden
hatten ihnen vorher gedachte von uns dringnichte
Interims Verlesung durch ostentliche ver-
lesung zu publiciren, und ihnen anzudeuten,
daß sie nunmehr eigen bestes beobachten, allen
und jeden darin enthaltenen puncten genaue
und gehorsamst nachleben und vorderlichst
einige Abstimmittel zu bey der Visitation und
Untersuchung ihr bekommen möchten. wenn
solches geschehen, kan du wo möglich den anfang selbst
mit machen, oder ein paar Personen welche
du hierzu capabel befindest, ihnen adjungiren
daß sie solches immer thunlich, dieses werck
beschleunigen, wie von jedem stück wissen ob

be,

befinden und zuverbessern meinen, umbständliche
Nachricht ertheilen damit dieselbe von dem
verlauf unterthänigste Relation abstatten könnte.
Hiernächst haben aus ihren Jahr Rechnungen, sonderlich
Anno 1625. 1663. und 1678. 1681. dero einen
Extract geben lassen, in welchen stuckhen und
varianten der Rahthsaupt Einkommen bestehen,
wie viel von diesen Einkünften jährlich specificè
einkommen, ferner auch ausgaben dieselbe verwandt
ob die Ausgaben nach dem Inhalt des Recessus
1652. und 1653. eingerichtet, den ausdrücklichen
Extract mit den Originall Büchern selbst zu
conferiren, ob nun die Einkünften wie gebührlich,
nicht gehörig eingetrieben und die Ausgaben nach
gedachten Recessen nicht eingerichtet, welches
von den Deputirten Herrn, warumb solches
nicht geschehen, und wer ursachen dessen.
Hierauf wir dieses alles unterthänigst referiren,
so viel möglich dem immerwährenden Gutt eifrig
dabey anzuhalten. Soviel wir auch aus
besorgenden Ursachen muthmaßen, daß dem
Capitall Buch bey den patrimonial Schulden

wo dieselben bezahlet, nicht oder lediget unter-
„ bleibet, hat nachzusehen, obsolches dem Recess
gemäß geschehen, und im Fall sich nicht Ursach
von denen Administratoribus zu beklagen, fer-
„ ner sie solche unterlassen, dadurch Erlaubt das
Ihnen mitgegeben, außer den deßhalb aufgerichteten
Recess die Instruction bey gegen den Rentmeister
~~aufgerichtet~~ auch in diesen Fällen zu folgen, und
Ihm anzudeuten, daß Sie binnen der im Recess
gesetzten Zeit die Rechnung wegen des Credit
Wesens gehörenbst bestärtigen und gebührend
einsenden sollen.
Letztlich hat er erkündigung einzuziehen ob
die Cancer wie gebräuchlich von Anno 1679.
1680. und nach Ostern und 1682. die Rechnung
geschlossen und zur gebührenden abnahme
attestiret, wo nicht, wer daran schuld, daß
Sie nicht bestärtiget und nicht abgenommen, auch
von diesen allen Ihr unserer Ernstlichen gnädigsten
Verordnung unterthänigsten Bericht abzustatten.
Weil auf denen Städten ingesamt albereit
gnädigst erlassen, eine höhere Schoß Rolle.

Da

zu verfertigen und viel nachrichten eingekommen
da solches noch nicht geschehen. Es befehlen wir
dir dem Magistrat anzudeuten, daß er
mit Beziehung der Universität und der
Burgerschaft vorderlichst auf alle Schadbare
Gutter, wie ihnen solches albereit angedeutet
außer den Leichbergen, welche wir aus
besorgenden Ursachen von dem Schatz Berg
gestalten daßen eximiret wissen wollen,
die selbige des Vorigen Schadbergen, demnach
aber dabey in Consideration ziehen, daß
die borge pertinentien zu den Gütern an
gesehen und niemand, eben einige per
tinentien von Häusern und Gütern abge
kommen, derwegen pregravirt werden
die Besitzer solcher pertinentien nach propor
tion der billige Schadenausgelegt werde und
folgends solche verfertigte Schadenrolle und
bald möglichst einsenden; im fall aber
sonsten sich mit ihnen hierin vorginge

wurden wieder beseyen werden, durch so
„ manns andere diebs werck ein einhalt zu
„ lassen. Sonst der Deliqenten mit
gnaden gedenken. Datum zu Cöln
an der Spree, den 16ten January A° 1683.

Friedrich Churfürst.

Dem Edlen Ehrenfesten Obristen und
Gouverneuren zu Spitz unsern
lieben getreuen Johann Albrecht
von Barfus —

Nachdem Seiner Churfürstlichen
Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, unsers
gnädigsten Herrn, unterthänigst referiret, daß
die Administration bey der Churfl. Cammer
zu Frankfurt an der Oder, demnach selbe
auf gerichteten Commission-Recessen
und darauf gerichteten allhiesigen Gemüs
bis hiher nicht geführet, und keine Rechnung
wie löblich gesetzt abgenommen, die Einnahme und
Einkünfte nicht gebührendermaßen, die
Ausgabe aber größer als gedachte Commission-
Recesse und Verfassungen zulassen, gemacht,
und daher die zulänglichste Summa der Einnahme
verringert worden; Da haben Seine Churfürstl.
Durchlauchtigkeit derselben andere Räthe
und Gouverneurs zum Fortz dem bey der
Hofen Ferner gnädigsten Befehl ertheilen lassen
sich dem Hauptwerk Schumbkers, mit Zu-
ziehung einer von den Burgermeistern und
der Cammer und Directoren, desgleichen von
dem Rath und desgleichen von der Bürgerschaft
die hierzu tauglich sein, alle des Churfl. Pa-
tri.

trimonial-Güther und Gerechtigkeiten, die verschiedenen
Dörfern, Schäfereyen, Fischereyen, Walder, Mühlen,
Teyche und andere Mühlen, auch Brau-Gerechtigkeiten
Digitis denen aufgehobenen in Augenschein zu nehmen,
und zu revisiren, auch es solchergestalt mit fleiß
zu beobachten und die Einnahme und Einkünfte
davon recht zu verzeichnen und billiger dieses zu be-
„ größern, und das Beste es auch gründlich
überlegt, nebst einem immerwährenden Gutachten
Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, dann
unterthänigste Relation zu dero gnädigsten Er-
„ wägung und Resolution gehorsamst einzuge-
„ ben und ferner die Amtrey Rechnungen, die
desfalls schon fließende Besoldungen, etc.
gebührend abzunehmen; damit aber
unterdessen, wol in denen Commissions-
Recessen und nach Inhalt derselben erfolgte
abscheiden alberaitt etabliret, zu derjenige ge-
„ richtet werde, ist Seiner Churfürstl. Durch-
„ lauchtigkeit gnädigster Wille, und befehlen denen
Commissarius hiedurch ernstlich, in dero hohen
Namen die Administration der Amtrey —

und

und der Kastl Patrimonial-Güther und Einkunfften
nach dem Commissions Recess de Anno 1652. 1653.
und 1660. billichen zuerfolgen, denen beyden Directo-
ribus der Cameray und Cameren anzudeuten das
Sie von nun an die Verwaltung nach dem fuß desselben
führen, hergegen die Einnahme und Einkunfften
richtiger, als geschehen, einbrieben, mit niemanden
zu sprechen wollen, desselben ohne Rechnung
halten, sondern was der Cameray gebührt richtig
einfordern, und was die dahingegen zuzahlen schuldig
richtig abführen, sonderlich auch die Administra-
tion der Güther außerhalb der Statt, als der
Dörffer, Schäfferey, Mühlen, Fischtrogen und
dergleichen dem Commissions Recess de Anno
1653. und Anno 1660. gemäß einrichten, die
Cameray und Haupt Rechnungen alle Jahr richtig
schliessen, den 1ten Decembr. gebührend ablegen,
desselben von denen die desselben zu quittiren
gehabt, Quittung nehmen und Copiam dar-
leben, ebenmäßig der Neuen Rath zu Confirmiren
unterthänigst gesuchet wird, Seiner Churfl.
Durchl. gehorsamst zuhanden, bedarf hiemit
zum Cameraer Confirmiret zu werden stell.

geben.

Wovon aber der Stadt und Burgerschaft, nachdem
14. Tagen vorbeygehen Ey. Decembr. daß die
Rechnung verfertiget und zur abnahme bereit
stunde, ob ay gebührenden orthe intimiret, an
der abnahme säumig, wollen die Cameraer und
Directores wegen Ihrer Churfürstlichen Durch-
leuchtigkeit unterthänigst hinterbringen,
und um abnahme und Leistung von der
aus anfangen, und dergleichen ersuchen
vorlegen, Ihm produciren, auch wollen
dieselbe ungeuntschuldigt sein, und behalten
Ihre Churfürstl. Durchl. alsdan wieder die
Säumige, und deren Erben wegen ausleistung
zu lassen, gnädigst bevor; Im fall
demnach durch gedachten Commission Re-
cessen und abschieden zwischen wegen
der Administration oder derselben zu Behuff
Besoldung einige Rescripta ausgewirkt
seien, wollen dieselbe alle subrect obreptitie
impetrata, oder Ihrer bey Erlangung der-
selben die wahre Beschaffenheit verschwiegen,
nicht gelten, und nichtig sein, alles nach der

Richt

Richtschnur der Commission Recess und cum causa cognitione gegebene abspide bestandig werdy.

Insonderheit der Cammerey Ausgaben belangend

1 Weil in gedachten Recess de A° 1653. 8. die nöthige Unterhaltung etc. ausdrücklich versehen, daß alles aus den Rathhause bedienten gehalt nach dem Fuß A° 1624. eingerichtet werden und Niemand ohne besondere Gnädigste Durchl. Verordnung sich selbe höhere besoldung zueigenen, bis ins das Rathhaus sich dünnten werde, daß Ihro Durchl. Verordnung A° 1625. bis zur Rechnung de Anno 1679. besunden worden, da sie in vielen stücken diese Richtschnur überschritten, so ist Dieselbe Durchl. Durchl. versehen willen, daß die gedachte Rechnung von A° 1625. zu Handen genommen, und hinfuro die besoldung vom Obersten bis dem untersten bedienten des Rathhauses darnach eingerichtet werden soll, es wird in den folgenden Jahren wesentlich gemacht werden können, daß das Rathhaus über den abtrag der beständigen und regulirten ausgaben sich an ein mendliches dem

besset.

besorgt, So wollen dann deine Churf. durchl.
forgen einem jeden zu thun, der Beilage sich
gnädigst zu erklären. Weil auch bey der
Untersuchung wahrgenommen worden, das
an Verfertigungs-Geldern Anno 1625. mehr
7. ff. an Präsent Geldern 43. Dingtff an
gewachsen, hingegen von Anno 1660. bis 1679.
an dergleichen Ausgaben und an Leingelder
Zettel und Posten auf der Verfertigung Mahl
Zeit gar wenig Fehler und grösser in Aus-
gabe gebraucht, so wollen zwar die Presentgelder
Verfertigungs Gelder, Leingelder und Durf-
tigkeit die Mahlzeit bey der Verfertigung be-
schreiben, die Cämmerer und Directores
aber bey der Ausgabe den Fuß nach Anleitung
der Haupt Rechte und abscheide das Jahr
von Anno 1625. halten und selchen eingt
lich ein Fehler alsdarselbst begangen, passiret
worden: Weil in denen Commission Re-
cessen und sonderlich Anno 1660. ein
Paar Bautzgeräthe auf dem Rathhaus vor-
worfen verwilligt, das die Inspection
auf

auf den Dörffern, vorzeiten etl. gehalten worden
seyn, so hat es dabey sein verbleiben, hingegen
aber die 2. Pferde und Knecht, die neulich auf
dem Rathhoff zugelegt, abgeschafft und auf
besagten Rathhoff zum höchsten nur drey Pferde
und drey dienende Knechte, gleichwie es vor
wie die Cämmerer selbst zuvorhand besonders
gehalten worden.

Accidentia, welche Bürgermeister und
Rath A° 1660. gehabt, seyen verblieben
aber nicht weiter extendiret, sondern nach
anleitung Commission Recessus von gedach-
ten 1660ten Jahr die proportion und Thei-
lung observiret werden, es wird demnach
der jetzige Cämmerer, Director oder ein ander
ein Mehrers zumachen, oder durch die
Dienige nehmen lassen, bey welchem es an einer
jährlichen besoldung gekürzet worden.

Weil auch vorgemelter papier Mühle gar
ein Geringes gebracht erwirbt und welches
daher zukommen scheint, daß Ihm gedachte
deputat papier in der Cämmer dem Rath
Syndico

Syndico, Statt-Schreiber und Gerichts-Schreiber gegeben worden, massen die Cameral-Directores Ihrer Eyden und Pflichten gemäß einem jeden derselben ringerichtet deputat Papier ad expeditiones publicas zu geben, dahero Sie dessen und ein Mehres zuforderen nicht berechtiget sey, das übrige aber solches ein redlichen Rechnungs-Beleg gedachte Cameral-Directores verkaufen lassen und dem publico zum besten in Rechnung bringen. Als auch befunden worden, daß die unterschiedlichen machen dem publico unnöthige Dispen verursacht, die hierauf Kostbar angewendet, Derowegen gewisse Tage geld den verreisten Rathsherren, ein Schreibe-Bell in Rechnung nicht passiret worden.

Item ab Schiedungen auf die Land-Tag-Stage geschehen, und den Bell deßen verschiedten ausgeschrieben mit Kauffen Rose destinirt und ein Schreibe-Bell in Rechnung auch nicht passiret worden, wenn aber jemand in seinen eigenen Geschäfften reitet, als der verordnete von den Städten oder Ihm der Land-Schafft seiner absonderlichen bestellung

verg-

wegen, können ihm, wie vor dem geschehen, keine Kosten aus der Cammerey verstattet werden.

Es soll auch nachmals eingelassen, da sie Holtz und Mastung ihr verdienet, und prime oder tragende Bäume ohne unterschied verkauffet, so ist höchstgedachter Prinzessin fürstl. Durchl. willens, das sie hiesige Prime tragende Bäume verkauffet die Bäume aber die verkauffet selben denen aus dem Rath nicht geringer als andern verlassen werden, damit aber kein unterschleff darunter vorgehen möge, soll hierüber eine und wie viel Bäume verlassen, specificirt und verzeichnet werden, im fall die Cammerer oder Administratores darin verbrüchig befunden werden, selbe dieselbe desselben in dreyßig Thaler unnachläßiger Strafe verfallen seyn. Im übrigen wenn die Directores und Cämerer über diese und andere puncte ihren eydt geleistete genüge wie ihnen die ihnen obliegt, halten, soll ihnen gebührender Schutz bey ihrem Amte gehalten werden.

verte.

Signatum Cölln an der Spree den 16 Januar.
Friedrich Chur Printz. A° 1683.

L. S.

nar.

Nachdem Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, Unsern Gnädigsten Herren, unterthänigst referiret, daß die Administration der Acht Cammerey zu Frankfurth an der Oder denen da selbst aufgerichteten Commissions-Recessen und darauff gerichteten Abschieden gemäß bis hieher nicht geführet, und keine Rechnung, wie jährlich gesollt, abgenommen, die Einnahme und Einkünffte nicht gebührend eingetrieben, die Ausgabe aber größer, als gedachte Commissions-Recesse und Verordnungen duldeten, gemacht, und daher die zulängliche Summa der Einnahme verringert worden; So haben Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit deßhalben an Dero Obristen und Gouverneur Hrn. Fritz, dem von Barfuß, Herrn Gnädigsten Befehl ergehen lassen, nebst dem Hauptmann von Schrenbeer, mit

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
1683, 16. Jan. 30. Mrz

mit Zuziehung eines von den Burgermeistern,
eines der Cämmerer und Directoren, Herren
von Adel und Herren von der Bürger-
schaft, die hierzu tüchtig seyn, alle des
Rechts Patrimonial Güther und Gerechtig-
keiten anzuwerben, Dörffern, Schäffe-
reyen, Fischereyen, Fuhrwerchen, Papier,
und andere Mühlen, auch berechtsamke-
ten, nichts davon ausgeschlossen in Augen-
schein zu nehmen und hierüber, auf
welche weise ein jedes Stück zu verbessern,
und die Einnahme und Einkünffte derend
auf zureichende und billige weise zu verver-
größern, und wenn solches wohl und gründ-
lich überlegt, nebst einem umständigen
Rechtlichen Gutachten deiner Churfürstlichen Durch-
leuchtigkeit davon unterthänigste Relation
zu dero Gnädigsten Genehmigung und Resolu-
tion gehorsambst einzusenden, und ferner
die Cämmerey Rechnungen, wie da schal bisher

hierüber befehl empfangen, gebührend abzunehmen; Damit aber unterdessen was in denen Commissions-Recessen und nach Inhalt derselben erfolgeten Abschieden albereit statuiret, zu Werck gerichtet werde, ist Seiner Churfürstl. Durchlauchtigst. Gnädigster Wille, und befehlen denen Commissarüs hierdurch ernstlich, in deren Hofe Cammer die administration der Cämmerey und des Rahts Patrimonial-Güther und Einkünfften nach dem Commissions-Recess de Anno 1652. 1653. und 1660. lediglich einzurichten, denen beyden Directoribus der Cämmerey und Cämmerern zu bedeuten, daß sie von nun an die Verwaltung nach dem Fuß desselben führen, hergegen die Einnahme und Einkünfften richtiger, als geschehen, eintreiben, nichts einwenden, es sey wer es wolle, derhalben offene Rechnung halten, sondern was der Cämmerey gebühret, richtig einfordern, und

was die dahingegen zubezahlen schuldig,
richtig abführen, sonderlich auch die admi-
nistration der Wälder ausserhalb der Stadt,
als der Dörffer, Schäfereyen, Mühlen,
Fischereyen und dergleichen dem Commis-
sions-Recess de Anno 1655 und Anno 1660
gemäß einrichten, die Cämmerey-Haupt-Rechnungen alle Jahr richtig schlie-
ßen, den 29ten Decembr. gebührend ablegen,
desgleichen von denen, die dessegen bis gerichtlich gehalten, geldtung nehmen, und
Copiam derselben, wann der Neue Rath zu
confirmiren unterthänigst gesuchet wird,
seiner Churfürstl. Durchl. gehorsamst zu sen-
den, auch Niemand zum Cämmerer con-
firmiret werden soll. Wären aber der Rath
und Bürgerschaft, nachdem 14. Tage vor
besagten 29. Decembr. das die Rechnung
verfertiget, und zur Abnahme bereit stünde,
an gebührenden Orte intimiret, an der
Abnahme säumig, sollen die Cämmerer und

Directores solches seiner Churfürstlichen
Durchlauchtigkeit unterthänigst hinterbringen,
und umb Abnahme und Deutung von der
und anzuhen, und des geschehenen ersuchens
beglaubten Schein producieren, anderes allen
dieselbe nicht entschuldiget seyn, und behal-
ten dem Churfürst. Durchl. alsdann wei-
ter die sämmtige und deren Leben solches
ernstlich ahnden zu lassen, gnädigst bevor,
Im fall demnach denen gedachten Commission-
Recessen und Abschieden zu wider, wegen
der administration oder derselben zu Leben
der Lehnung, einige Rescripta ausgewirckt
hätte, sollen dieselbe als sub et obreptitie impe-
trata oder weil bei Erlangung derselben
die wahre beschaffenheit verschwiegen, nicht
gelten, und nicht anders, als nach der Richt-
schnur der Commission-Recesse und cum cau-
sa cognitione gegebene Abschiede verstan-
den werden.

Insonderheit der Lauenburgi Anspruchen belan-

gend, weil in gedachten Recess de Ao 1652.
§ die nöthige Unterhaltung etc. ausdrücklich vor-
schen, besaßen auch den Rathhause bedienten, zu
halt, nach dem Fuß Anno 1628. eingerichtet
werden und Niemand ohne Vorwissen Sei-
ner Churfürstl. Durchlauchtt. berechtiget sein, die
höhere Besoldung zu haben, bis sich das Rathhaus
Einkünften verbessert hätte, bey Conferirung
aber der Rechnung von Anno 1625. bis zur
Rechnung de Anno 1679. befunden worden,
daß in vielen Stücken dieses Rathhaus über-
schritten, Es ist derowegen Churfürstl. Durchl.
ernster Wille, daß die gedachte Rechnung
von Anno 1625. zur Hand genommen, und
hinführo die Besoldung vom Obersten bis
zum untersten bedienten des Rathhauses
darnach eingerichtet werden soll, Wird in
den folgenden Jahren erweislich gemacht
werden können, daß das Rathhaus über
den Abtrag der benöthigten und regulir-
ten Ausgaben sich an ein merkliches ver-

bestet, so wollen dann deine Churfürstl.
Durchlauchtigkeit wegen einem jeden Bethem
den Inlage sich Gnädigst erklähren.

Weil auch bey der Untersuchung wahrgenom-
men worden, daß an Verzehrungs Geldern
Anno 1675. nur 27. ~~thlr~~ an Predigtgeld,
deren 43 ~~thlr~~ angerechnet herrühren, von
Anno 1660 bis 1679. an dergleichen Ausgab
ben und an Weingeld Zettel und Rosen auf
der Verzehrungs Stuhlzeit gar weit ein höh-
ers und grösseres in Ausgabe gebracht, Solch
len zwar die Präsent Gelder, Verzehrungs Geld,
der Weinzettel und zur Fröhlichkeit der Mahl-
zeit bey der Verzehrung verbleiben, die Cäm-
rer und Directores aber bey der Ausgab
bey den Pfund nach Anleitung der Haupt Re-
cesse und Abschiede das Jahr von Anno 1675.
halten und soll ihnen nicht leicht ein höhers
als daselbst berechnet, passirt werden:

Weil in denen Commission-Recessen und sonder-
derlich Anno 1660. ein Jahr dauerhafter

auf dem Rothen Vorwerk verwilliget, daß die Inspektor auch den Dröschern, Vorwerkern etc. gehalten werden könne, Es hat es dabey sein Verbleiben, hergegen aber die 2 Pferde und Knecht, die neulich auf dem Stadthoff zugelaget, aber gehaffet, und auch besagten Stadthoff zum Höchsten nur sechs Pferde und bey denen Zwey Knecht, gleichwohl gethan, wie die Cämmerer selbst durcheyend bekunden, gehalten werden.

Accidentia, welche Bürgermeister und Rath Anno 1660 gehabt, mögen verbleiben, aber nicht weiter extendiret, sondern nach Anleitung Commission-Recessus von gedachten 1660ten Jahre die Proportion und Theilung observiret werden, wird denn Jemandt, es sey Cämmerer, Director oder ein ander ein mehres sich anmaßen, oder durch die Seinige nehmen lassen, soll solches Ihm an seiner Höhlichen Besoldung gebrüchet werden.

Weil auch wegen der Papier-Stücke zur ein geringer gebrauch wird, und solches daher zu kommen scheint, daß kein gewisses deputat Papier in der Cammer dem Stadt-Syndico, Stadt-Schreiber und Gerichts-Schreiber gegeben werden, müsten die Cämmerey-Directores Ihren Eyden und Pflichten gemäß einem jeden derselben einige, nicht deputat Papier ad expeditiones publicas zueignen, damit er zu kommen, und ein mehres zu fordern nicht berechtigt sey, das übrige aber, welches er erblicklich austrägt, sollen gedachte Cämmerey-Directores verkaufen lassen, und dem Publico zum besten in Rechnung bringen.

Als auch befunden worden, daß zu unterschiedenen malen dem publico nöthige Reisen verrichtet, die ziemlich kostbar angerechnet, so ist ein gewisses Tagegeld den Verordnet,

sten zu setzen, ein höhers aber soll in Rechnung nicht passirt werden.

Wann abschickungen auf die Land-Tage geschehen müsten, soll denen Verschickten ein gewisses mit auf der Reise determiniret, und ein höhers in Rechnung auch nicht passirt werden. Wann aber Jemandt in seinen eigenen Geschäfften reiset, als der Verordnete von den Städten oder von der Landschafft seiner abstendlichen bestellung wegen, können ihm, wie vor dem geschehen, keine Reise Costen aus der Cämmerej verstattet werden. Weil auch nach, richt eingelaufen, daß die Holz- und Mastung sehr verwüstet, und grüne oder tragende Bäume ohne unterscheid verkauffet, so ist höchstgedachter Seiner Churfürstl. Durchläuchtigkeit Wille, daß hinführo keine tragende Bäume verkauffet, die Bäume a-

bey die verkaufft, allein denn aus dem
Recht nicht geringer als andere verlassen
werden, damit aber kein Unterschleif
darunter vorgehen möge, soll hinführo
wenn und wie hoch Bäume verlassen, spe-
cificiret und berechnet werden. In fall
die Cämmerer oder Administratores darin
verbrüchig befunden werden, sollen dieselbe
die Halben in drey Thaler unnach-
läßiger Strafe verfallen sein.
Im übrigen wann die Directores und
Cämmerer über diese und andere Punct
Ihren Eydes Pflichten zuwider, wie Ihnen zu
thun obliget, halten, soll Ihnen gebührender
Schutz bey Ihrem Amte gehalten werden.

Signatum Celle an der Stre den 18ten Januar.
Anno 1683.

Friedrich Herzog.

L. S.

Das obstehende Copey mit dem rechten
Original nach sehen.

sey gehaltenen collation Da
mant Fürmant ihrem ein
stimmenden begründ erwiesen:
Welches gestalten sey mit den
nachbarn ad et legitime ver
ginitus. Actum Francofurti
an dem ordem d. 30 Martij
Ao 1683

Paulus Schleing
Not: Publ: Caes: pro
Lt. dasselbe Hiermit
dem Stadt Secre
tarius da

Von Gottes gnaden Friedrich Wilhelm
Churfürst zu Brandenburg
des Heil: Römischen Reichs Erzcämmerer
und Churfürst in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berg, Stettin,
Pommern, etc. Herzog

29

Unsern gnädigen gruß zuvor Ihr lieben getreuen, Wir haben
uns gnädigst auch dieses Jahres die
Credit Gelder zu Frankfurt an den
Ort von dem dahin verordneten
Commissario nach jüngst abgestatteten
Relationibus und Langen nutzung
wiederum solche Credit Gelder von
gedachten Commissario abgefordert
und Euch gnädigst confirmiren
Rechnung darüber zu thun
wegen mittel Vorgeschlagen und
Euch hierauf bestätigt Anordnung
Dadurch nicht allein die Creditores
es die leichtere Zinse wissen
Ihren Vorschreibung Jährlich Zeit
zu halten, sondern auch in erwa
ung Ziehen die Kirchenschaft, daß
Euch und Euer Stadt von denen
jetzt schwebenden Pöllen last zuzieh
verhütet werden könnte. Obwohl
zwar so viel die Accise oder Mahlgelt

und die so genannte Kreistauer Verfassung betreffend durch gemeine nicht
sich bisher solches zwey Verfassungen gü-
tigstes intention gemäß geführet und
der nutzen derselben mehrerer fa-
milienen unterstützet: Sonderen
kein der mehr genommen das
das Creditwesen so bey dem Patri-
monio Curae ist dennoch ein gen
richtung und Wandel des bestätigten
Rechtens gemäß nicht verwaltet
worden wenn die administrato-
res desselben Capa und der
selbst verwaltet mit denen Cre-
ditoren mit anderen sie in Rech-
nung stehen abgemacht die die
Creditores solches selbst urgiren
nicht Rechnung tragen das dem
Recht zuwider offenen Rechnungen
mit den Kaufleuten behalten
und ungesammelt die administra-
tion dasselbe bis dem Kaufft Recht
fordernd so daß nicht nicht
richtet sondern in Verwirrung
kommen stehen lassen. Wann dagen
das Credit wesen bey dem Patri-
monio Curae auch solche Weise nicht
bestehen Willenmäßigen Rechnung zum

kan daß das Rathhaus Immerwährend
von den Schulden last die notdürftig
wan da nicht die administration
des Rathhauß mit kommen wurde
geben nach anleitung ihrer vorgelegten
Rechnung de Ao 1652 und 1653
völlig ausgewiset wurde mittel
unfehlbare Rettung und Immerwährend
das Rathhaus von den Schulden last
notdürftig kommen können. Wie
aber, als dem Herrn und landes
herrn diesen Umbrieg allen
hergangen nicht wohlfeil können
Sonderen wir uns weigern bu
vergnügs wurde gütten wolle bu
wie hierin angeschlossen liste
eine Abfassung in welchen stücken
nach anleitung oft angezogener
Recesse die administration dieses
Patrimonial Gutes verwendet
sich weigerniß tut Rettung soll
auch gewiß tut wurde dennoch
dem magistrat wurde gesamter
Bürgerschaft befohlen auch ihren

nigkeiten nicht gemeinschaftlich
zu regieren, die auch sonder
lich alle des Rathhauses Ein
künfte werdt dagegen nöthige
ausgaben auch ermeßen, Und
selbst beschreiben, damit sich
der Zustandt ererwegen werdt mittel
vorschlagen sollen, Und anderwerdt
das andere stuck zur Einrichtung
bestehet werdt Nöthige ausgabe
da einige besonder Raumen zu
schaffen Raumen mögen. Dieses
hierauf mit sobald moglichem
fleiß werdt zur gemeiner beste
allerseits angesehen Rathes zu em
pfangen befohlen werden Vnd
dergl. Vnd Magistrat von Kleinen
werdt gnaden nichtsdes weniger
Burgerschaft anderweitig zu lassen
das sie ungemöchlich ohne
des Rathhauses eine gewisse deputi
rte zur besichtigung mit zu nehmen
Vnd sollen damit in Verlauf zeit Ka
mer oder Stuben wieder verfertigt zu

Sonnen Lettern, Wann nun Ihr gn.
Fürsten Leib Ihro nunmehro
wohlbestellten Vorgedachte von dero nun
gewöhnlichen interims Verfahrens
Dero ohnendlicher Verwaltung zu
publicirung Verordt Ihro anzu
reichen, das Ihnen Ihro eigen
bestes thuobaghe, allermaßen
Ihro damit nunmehro pünctlich
gemaßt gehorsambst nach
leben Verordt konnendlichst vorge
Ihro mittlerzeit zu solchen Visitation
Verordt Verfertigung dem be
nennen wöllen. Wann solches
geschehen, haben Wir wöllen
dem Lieferant selbst mit nach
dem ein Paar Pferdt, daß
Er hierzu tapabel befindet,
Ihme adjungiren, das Er sobald
unserm Befehl dieses Commot
beschreibung dem Von Jenen
Fürst Amt ist bekhanten
Verordt zu Verbeschaung, unserer, Verb.

ständlich nachrichte enthalten damit
ein jeder Weg Fan. vom Wahlacht
Amtes Heiligen Relation abstatten
könnte. Demnacht seyen aus
ihrer Fürstlichen Regierung sonderlich
Anno 1625. 1663. Item 1678
1681. vom einem Extract geben
Befehlen in Wendischen Fürstenthum
Mecklenburg, der Rechtfertigen Ein-
kommen betreffen, wie viel von
einem Einkünfftigen Fürstlichen Consi-
ct einkommen, Ausgegangen
ben, desselben Amtmanns Ob
ein Ausgabe nach dem sich
das Rechnen 1652. Item 1653
beigemischet, vom ausgewiesen
ten Extract mit den Original
bücheren selbst zu conte-
niren, wegen vom Einkünfften
vom Wahlacht, nicht Gebühren mit
getreuenden Item vom ausgaben
nach gedachten Rechnen nicht

mitgemeinet, Wie sachen das dem
Repräsentirten Fürstenthum, Namen
solches nicht schädlich, Sondern
an solchem Wesen
Sonderlich Man die Pag allen
Unterthanen Zeitlich Referiret so viel
möglich Dann Menniglichen
Gottesfurcht dabey anpfehlen.
Demnach auch aus beiwohnenden
Schreiben mitbringen das dem
Capitel bisher bey dem Patrimonial
Schloss zu Lichen bestellt nicht
vorenthalten mitwanderbiet
Letzt im Lichen ob solches dem
Recess gemäss geschehen, Und im fall
solches nicht, Wolle Ihro dem
Administratoribus Fürstenthum Na-
mens sein solches Vertumbsey zu
Pag bestandt, das Ihnen mitgetheilet
anpfehlen den Ihnen auch gemeinschaft
Recess die Instruction so wegen
dem Stuzzenhof auch gemeinschaft, aus
zu dieser pfalz Fürstenthum Neuen

Ihr anzuordnen, daß Ihr binnen
Jahr und Tag gehörige Zeit von
Rechnung Empfang und Credit
Verfuhr geschehen Kenntnuß
daß Geld gebührend zu
zuwenden haben.
Endlich Letzt verordnung mit
Bezieh, ob die Calcanten zum
Exempel Vor 10 jahr, jetzo und
nicht kommen, oder die
Rechnung geschehen Geld
zu gebührender abnahm
offerirt und nicht
daran schuldig, daß Ihr
noch Ihrer habender Geld
nicht abkommen, auch kay
serlich allen Privilegien fur
nehmen Gnädigst Ihro an
zuordnen Vertraulichst be
nicht abschlagen.
Damit aus Vielen Städten in
gemeldt abbruch geräumt

bestehen wenn einen Hochweisen
Löblichen Rhent so viel
nachricht mitzutheilen
was solches noch nicht der
Stadt! So bestehet unser
Rhent, dem Magistrat
auch anzeigen das Ihr
mit Ihr Liebden der
Universitat Rhent dem
Burgermeister Hamburgk
auch den Hochbetrauten Rhet
wie Ihr solches allbereit
angedeutet, anfangen
dem Weinberger Analysen
aus bemeldeten Stadtbuch von dem
Stab bis so gestalten Sachen Stand
Ist keine Mittel zu treffen und
Vorsicht Hegen, demnach
aber dabey in consideration
Liebe das die Sache particuliren
zu dem gutten anzusehen Rhent

niemandt denen übrigen pertinentien
von Schiffern undt Zubehör abzuneh-
men, erwaenigst praejudicirt sein,
sogar die besitzern solcher pertinen-
tien nach proportion den billig-
keit aufgelegt werden, undt
folgendes solche verfertigten Stock-
rolle undt sobaldt möglich ein-
senden, Jenfalls aber ferners
säumnis von Ihren Gnaden Königsegg
zuweilen [illegible] werden
oder Jemandt anders einge-
raumet zuerkennen belieben.
Weilendt aller Ursachen mit
Gnadt gewogen. Geben Zu
Cöln an dem Rhein den
16 ten January Ao 1683

Ferdinandt [illegible]

Dem Vesten Unserem Obristen Undt
[illegible] lieben auf [illegible]
getreuen Johann Albrecht
von Borsius
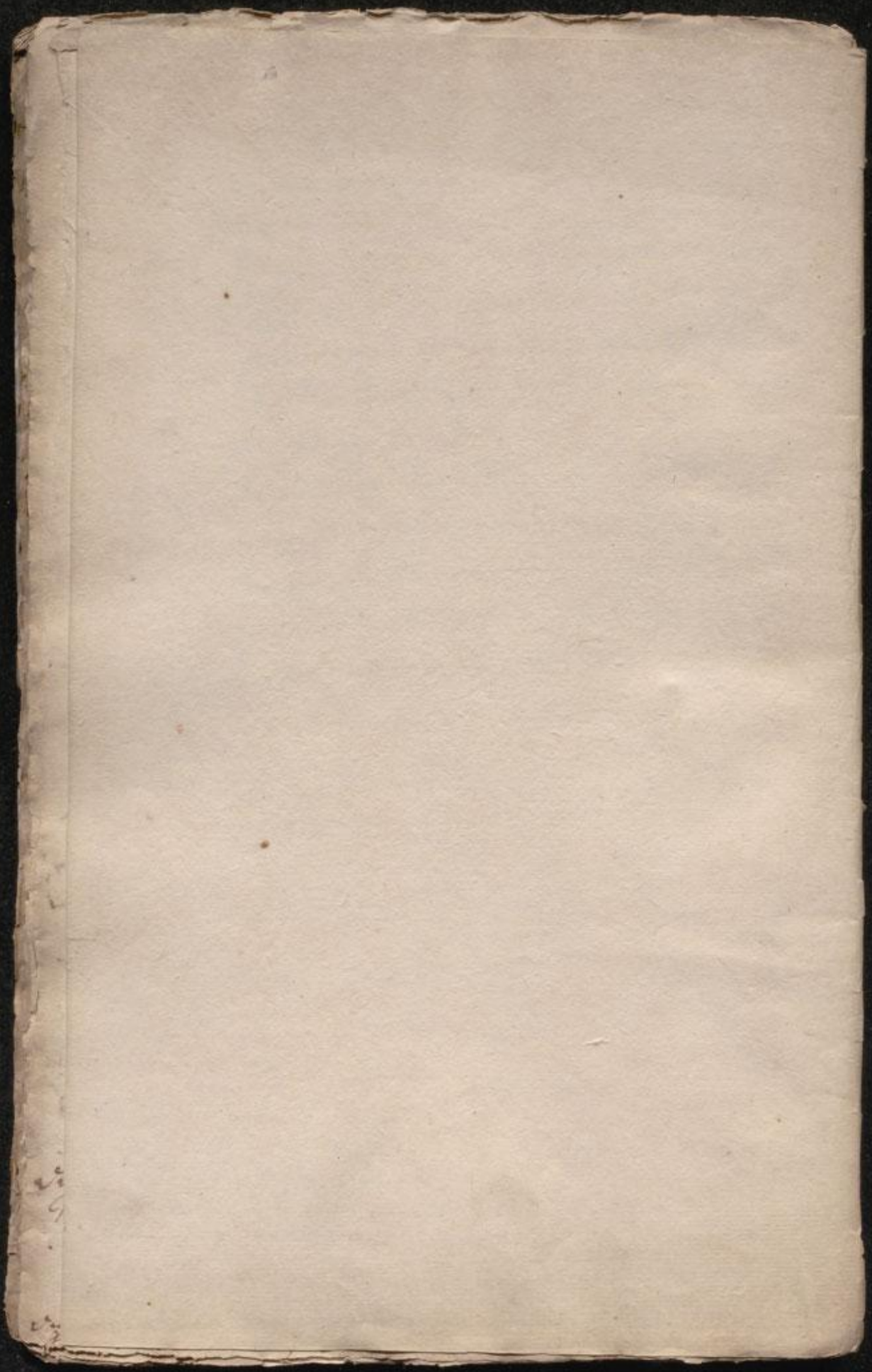
Dieses habe ich aus dem Original so dem H. Obr. v Borsius
zuruck gekommen d. 30 martii 1683 abgeschrieben. P. Sch[illegible]